

Vorschläge für eine zeitgemäße Anpassung der zur Zeit geltenden Satzung
unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Erfordernisse nach § 60 AO

Bearbeitungsstand: 19.06.2018

Geltende Fassung	<u>Entwurf</u> einer überarbeiteten Fassung der Satzung Änderungen bzw. Ergänzungen sind fett gekennzeichnet, Streichungen entfallen	Hinweise und Begründungen zu den Änderungen
§ 1 Name und Sitz Der Verein trägt den Namen »Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie in der BRD e. V.« Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.	§ 1 Name und Sitz Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V." (DGSP). Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.	"in der BRD" ist obsolet geworden und deshalb gestrichen

<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1. Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, zur Entwicklung einer kommunalen Psychiatrie in der BRD beizutragen, die an den Bedürfnissen der psychisch und psychosozial Leidenden orientiert ist und die psychischen und sozialen Ursachen, Begleitumstände und Folgen seelischen Leidens zum Gegenstand ihres Handelns macht.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die Gesellschaft in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kommunen, mit nationalen und internationalen Organisationen und unter Berücksichtigung vorliegender wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen versucht, die psychiatrische Betreuung in ihren verschiedenen Aspekten im Hinblick auf Vorbeugung, Behandlung, Hilfe zur Selbsthilfe, Lebensbegleitung und Rehabilitation auf kommunaler Ebene voranzutreiben.</p> <p>3. Sie will dieses Ziel durch kritische Überprüfung und Initiativen zur Veränderung der therapeutischen Methoden, bestehender Organisationsformen, Gesetze und Verordnungen, die einer sozialen und kommunalen Psychiatrie im Wege stehen, erreichen. Dazu ist es unerlässlich, die Öffentlichkeit mit einzubeziehen. Die Gesellschaft ist dazu bereit, die Trägerschaft von Einrichtungen zu übernehmen, die diesem Zweck dienen.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(1) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Aufgabe, vorrangig den Aufbau und die Erhaltung sozialpsychiatrischer Versorgungsstrukturen in Deutschland zu unterstützen und kritisch zu begleiten. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.</p> <p>(2) Der Verein sucht und pflegt den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit regionalen, überregionalen und internationalen Vertretern und Organisationen, Trägern, Parlamenten, Regierungen und Behörden.</p> <p>(3) Er fördert und unterstützt das gemeinsame Handeln von Betroffenen, Angehörigen und allen Berufsgruppen, Disziplinen, Institutionen und Vereinigungen, die für die Verwirklichung der geschilderten Ziele wichtig sind und diese ebenfalls unterstützen. Im Sinne dieser Ziele tritt der Verein für die Entwicklung von berufsübergreifen-</p>	<p>zeitgemäßer formuliert; die Formulierung des Zwecks kann allgemeingehalten werden, er darf jedoch nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet sein, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.09.2017 – I-3 Wx 14/16</p> <p>präziser formuliert und gekürzt</p> <p>Neuordnung der Absätze 3,4 und 5 als redaktionelle Überarbeitung.</p>
--	--	--

<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Neustrukturierung und Aufteilung in drei Absätze zur besseren Übersichtlichkeit</p>
---	---	--

<p>§ 4 Mittel</p> <p>Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge Veranstaltungen Spenden Öffentliche Zuwendungen</p>	<p>§ 4 Mittel</p> <p>Die zur Erreichung seines Zwecks notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Spenden und durch öffentliche Zuwendungen.</p> <p><u>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</u> <u>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen</u></p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen, nur sprachlich neu gefasst</p>
---	--	--

	<u>aus Mitteln des Vereins.</u>	
--	---------------------------------	--

	<p><u>§ 5 Verbot von Begünstigungen</u></p> <p><u>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</u></p>	
--	--	--

<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mitglieder von Landesverbänden sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tod • Austritt • Ausschluss <p>Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, sie zu unterstützen und zu fördern.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. <u>In dem Antrag ist die Zuordnung zu dem gewünschten Landesverband anzugeben.</u> Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. <u>Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerbungsperson die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.</u></p> <p>(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein <u>oder Auflösung der juristischen Person.</u></p>	<p>Statt "Gesellschaft" nun "Verein" gesetzt und in Absätze gegliedert. Text ergänzt, um ideelle Unterstützer stärker einzubeziehen.</p> <p>Es kommt vor, dass Mitglieder in unterschiedlichen Bundesländern arbeiten und leben. Hier gilt das Wunschrecht.</p> <p>unverändert</p> <p>Dieser Abschnitt wird an die gängige Praxis angepasst</p>
---	---	---

<p>Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht zahlt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.</p> <p>Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.</p> <p>Mit dem Austritt oder Ausschluss bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte am Vereinsvermögen verloren.</p>	<p>(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch <u>schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und des Versandes als Einschreiben.</u></p> <p>(5) <u>Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.</u> Handelt ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider oder verstößt es in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins, kann es durch den Geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt und trotz Mahnung nach Ablauf von drei Monaten nicht gezahlt hat.</p> <p>(6) Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf seinen Wunsch hin ist es mündlich anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann es Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Ge-</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Verkürzung der Frist bei Nichtzahlung, denn das Mitglied hat sonst alle Rechte, wie die vergünstigte Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen sowie Erhalt der SP</p> <p>Hiermit soll das Verfahren praktikabler und transparenter gemacht werden, damit es auch rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen entspricht</p> <p>Diese Bestimmung ist überflüssig und kann daher künftig entfallen</p>
---	--	---

	<u>rechts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</u>	
--	--	--

<p>§ 6 Beiträge</p> <p>Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils spätestens zum 30. April des laufenden Kalenderjahres fällig.</p> <p>Bei Mitgliedern, die ein Jahr im Rückstand sind, wird nach Ablauf dieses Jahres die Lieferung der Mitgliederzeitschrift eingestellt.</p>	<p>§ 7 Beiträge</p> <p>(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.</p> <p>(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist jeweils spätestens zum 30. April des laufenden Kalenderjahres fällig.</p> <p>(4) Mitglieder, die mit ihrem Beitrag über ein Jahr im Rückstand sind, werden nachdrücklich an ihre Zahlungspflicht und an die Konsequenzen eines weiteren Zahlungsrückstandes erinnert.</p>	<p>Grundsätzliche Erwähnung, da der Bestand des Vereins von den Beiträgen abhängig ist.</p> <p>Hiermit soll das Verfahren praktikabler und transparenter gemacht werden.</p>
---	---	--

<p>§ 7 Geschäftsjahr</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 8 Geschäftsjahr</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
--	--	--

--	--	--

<p>§ 8 Vorstand</p> <p>Der Gesamtvorstand gliedert sich in den Geschäftsführenden Vorstand und den Erweiterten Vorstand.</p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem 1. und 2. Stellvertreterin/ Stellvertreter, der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister und der/ dem Schriftführerin/Schriftführer.</p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand wird für drei Jahre gewählt.</p> <p>Der Erweiterte Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, die ebenfalls für drei Jahre gewählt werden und je einer/einem delegierten Vertreterin/Vertreter der Landesverbände und Fachausschüsse.</p> <p>Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer</p>	<p>§ 9 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand. Beide zusammen bilden den Gesamtvorstand.</p> <p>(2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die / der Vorsitzende, - eine 1. Stellvertreterin / ein 1. Stellvertreter, - eine 2. Stellvertreterin / ein 2. Stellvertreter, - die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und - die Schriftführerin / der Schriftführer. <p>Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre.</p> <p>(3) Der Erweiterte Vorstand besteht aus bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins sowie je einer Delegierten / einem Delegierten eines jeden Landesverbandes und je einer Delegierten / eines Delegierten eines jeden Fachausschusses an. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre.</p> <p>(4) Die gewählten Mitglieder des ausscheidenden Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender bzw. ein neuer Erweiterter Vorstand ordnungs-</p>	<p>Hiermit sollen die Strukturen klarer und transparenter dargestellt werden.</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung zur besseren Übersichtlichkeit</p> <p>Hinweis auf Wiederwahl entfällt. Redaktionelle Überarbeitung zur besseren Verständlichkeit und transparenteren Darstellung der Strukturen.</p>
---	--	---

<p>ergänzt sich der Vorstand aus der Kandidatenliste der letzten Vorstandswahl entsprechend der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB.</p> <p>Vorstandssitzungen werden von der/vom Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/Der Schriftführerin/Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr/ihm und der/dem Leiterin/Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausga-</p>	<p>gemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand ein ihm geeignet erscheinendes Vereinsmitglied in den Geschäftsführenden bzw. Erweiterten Vorstand berufen.</p> <p>(5) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Jedes von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB.</p> <p>(6) Vorstandssitzungen des Geschäftsführenden wie des Gesamtvorstands werden von der / dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die / der Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter. Die Schriftführerin / der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass über jede Sitzung des Vorstandes eine Niederschrift angefertigt wird, die von ihr / ihm und der / dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(7) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Finanzangelegenheiten des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über</p>	<p>Hinweis auf entsprechende Vorschrift im BGB.</p> <p>Redaktionelle Überarbeitung, Anpassung an die gängige Praxis</p>
--	---	---

<p>ben. Sie/Er hat der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre am Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.</p> <p>Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt.</p> <p>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.</p>	<p>alle Einnahmen und Ausgaben. Sie / er hat der Mitgliederversammlung alle drei Jahre am Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung und den Stand der Finanzen des Vereins vorzulegen.</p> <p>(8) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die notwendigen Auslagen werden erstattet.</p> <p>(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.</p>	<p>Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit.</p>
---	---	--

<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich (als ordentlich) einzuberufen.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Mindestens einmal jährlich beruft der Geschäftsführende Vorstand eine Mitgliederversammlung ein.</p>	<p>Nur sprachlich neu gefasst.</p>
--	--	------------------------------------

<p>Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.</p> <p>Eine so berufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:</p>	<p>(2) Die Einladung hierzu soll so rechtzeitig erfolgen, dass sie bei postalischer oder elektronischer Beförderung das Mitglied mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin erreicht. Sie wird in der Mitgliederzeitschrift des Vereins und auf der Website des Vereins bekannt gemacht. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführenden Vorstand und die zu wählenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands. Gewählt werden kann nur eine Person, die Mitglied des Vereins ist.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands wird durch Einzelwahl in seine Funktion gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(5) Die Wahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erfolgt aus einer Kandidatenliste. Gewählt sind die Personen, die die zehn besten Ergebnisse der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung beschließt ins-</p>	<p>Vereinfachung und Modernisierung des Einladungsweges. Zustellung per eMail ist rechtlich zulässig, OLG Hamm, Beschl. v. 24.09.2015 – 27 W 104/15.</p> <p>Anpassung an die gängige Praxis. Verdeutlichung und bessere Transparenz bezüglich der Entscheidungswege und der Strukturen.</p> <p>Die Neuregelung schafft Klarheit und Eindeutigkeit darüber, wer in welche Funktion gewählt werden soll / wird und wie Enthaltungen gewertet werden.</p>
--	---	--

<p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, außer bei Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.</p> <p>Der Schriftführer des Vereins hat über Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Diese Anträge werden den Mitgliedern über die DGSP-Website mitgeteilt. Stimmt die Mitgliederversammlung der Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte zu, ist die Einladung zu diesen Tagesordnungspunkten wirksam erfolgt.</p> <p>(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter den Vorgaben der Absätze 1 und 2 einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich bei der / dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands beantragen.</p> <p>(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes natürliche und juristische Mitglied hat eine Stimme</p> <p>(11) Die Schriftführerin / der Schriftführer hat dafür zu sorgen, dass über die wesentlichen Ergebnisse und über die Beschlüsse eine Niederschrift angefertigt wird, die von ihr / ihm und der Versammlungsleiterin /</p>	<p>Neuer Absatz und ab hier die weitere Zählung der Absätze angepasst.</p> <p>Sprachlich und sachlich präzisiert.</p> <p>Schafft Klarheit hinsichtlich der Wertung der Stimmen.</p>
--	--	---

	dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.	
--	--	--

<p>§ 10 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 9.</p> <p>Die DGSP ist unter der Nummer 3896 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Die DGSP ist durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt</p>	<p>§ 11 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen können vom Geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 8 Abs. 9 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.</p>	<p>Beschränkung des Antragsrechts auf den Geschäftsführenden Vorstand, - erscheint sinnvoll.</p> <p>Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit</p>
--	--	--

<p>§ 11 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamt-</p>	<p>§ 12 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann vom Ge-</p>	<p>Verlagerung des Antragsrechts auf den Ge-</p>
--	--	--

<p>vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.</p> <p>Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern 3 Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben ist.</p>	<p>schäftsführenden Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins beantragt werden.</p> <p>(2) Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Wochen vor dem Termin der Versammlung bekanntzugeben.</p>	<p>schäftsführenden Vorstand</p> <p>Änderung der Frist von 3 Wochen auf acht Wochen.</p>
<p>§ 12 Restgelder</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV-Gesamtverband, Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>§ 13 Restgelder</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Stiftung für Soziale Psychiatrie" als nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung "Gemeinsam Handeln – Paritätischer Stifterverband in NRW" mit Sitz in 42283 Wuppertal. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</p>	
	<p>§ 14 Datenschutz</p> <p>Der Verein ist dem Datenschutz verpflichtet. Der Geschäftsführende Vorstand legt eine dem aktuellen Stand der einschlägigen Gesetzgebung entsprechende Daten-</p>	

	<p>schutzordnung fest und verantwortet deren Umsetzung zum Schutze personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins und bei der Beauftragung Dritter im Umgang mit schützenswerten Personendaten.</p> <p>Die Datenschutzordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.</p>	
--	---	--

Köln, xx. November 2018